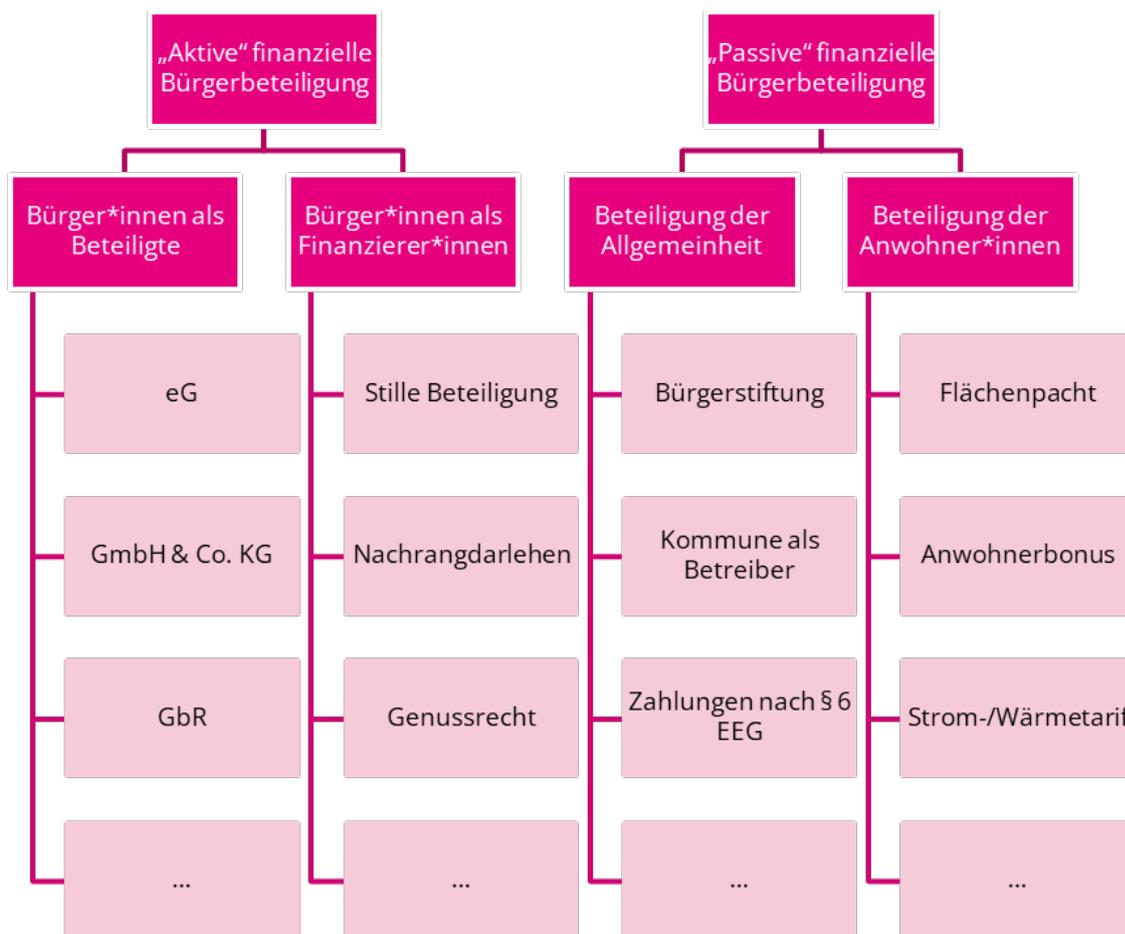


Bürgerenergie – Infopapier

Was ist Bürgerenergie und finanzielle Bürgerbeteiligung?

Bürgerenergie bezeichnet einen Ansatz in der Energieerzeugung, bei dem Bürgerinnen und Bürger aktiv an der Produktion von erneuerbaren Energien beteiligt sind. Es ist ein Konzept, das darauf abzielt, die Energiewende zu fördern, die lokale Wirtschaft zu stärken und die Akzeptanz für erneuerbare Energien in der Gesellschaft zu erhöhen. Die Grundidee der Bürgerenergie besteht darin, dass Bürgerinnen und Bürger, häufig in Form von Genossenschaften, Vereinen oder lokalen Energiegemeinschaften, gemeinsam in erneuerbare Energieprojekte investieren und diese betreiben. Typische Beispiele sind Photovoltaikanlagen auf Dächern oder Windparks. Diese Modelle können entweder durch einen Zusammenschluss engagierter Bürger entstehen oder von einem Projektierungsunternehmen angestoßen werden, das vor Ort eine finanzielle Bürgerbeteiligung anbietet.

Welche Formen von finanzieller Bürgerbeteiligung gibt es?



Eine aktive finanzielle Beteiligung an Bürgerenergieprojekten bietet den Bürgern verschiedene Möglichkeiten zur Teilhabe. Zum einen können sie Geschäftsanteile einer Bürgerenergiegesellschaft erwerben und dadurch zu Anteilseignern oder Mitgliedern dieser Gesellschaft werden. Dadurch erhalten sie sowohl Mitbestimmungs- als auch Kontrollrechte, übernehmen aber auch unternehmerisches Risiko. Die konkreten Beteiligungsmöglichkeiten hängen von der jeweiligen Gesellschaftsform ab. Diese Art der Beteiligung gilt als Bürgerenergie im engeren Sinne. Zum anderen besteht die Option, sich aktiv finanziell an der Energiewende zu beteiligen, ohne notwendigerweise Miteigentümer einer Bürgerenergiegesellschaft zu werden. Dies ist möglich durch verschiedene Anlageprodukte, die es den Bürgern ermöglichen, Erneuerbare-Energien-Projekte mit zu finanzieren. Diese Anlageprodukte umfassen beispielsweise Inhaberschuldverschreibungen, Nachrangdarlehen, Genussrechte und stille Beteiligungen¹. Dadurch haben Bürger die Möglichkeit, aktiv zur Förderung erneuerbarer Energien beizutragen, ohne die Rolle eines direkten Unternehmenseigentümers einnehmen zu müssen.

Passive finanzielle Beteiligung an Erneuerbare-Energien-Anlagen ermöglicht den Bürgern in ihrer Kommune, ohne eigenes Kapital einzubringen, an diesen Anlagen zu verdienen. Flächenpachten oder Anwohnerboni ermöglichen beispielsweise die finanzielle Teilhabe der Menschen in der Umgebung der Anlagen. Zusätzlich können alle Einwohner einer Kommune von den Erneuerbare-Energien-Anlagen in der Region profitieren, zum Beispiel durch Bürgerstiftungen oder Anlagen, die im Eigentum der Kommune oder kommunaler Stadtwerke stehen. Eine Art der Gemeindebeteiligung ist sogar gesetzlich verankert: Nach § 6 des EEG dürfen bzw. sollen Betreiber von Wind- und Solarparks (freiwillig) eine Abgabe von 0,2 Cent/kWh an die Gemeinden in einem Umkreis von 2,5 Kilometern zahlen. Werden die Anlagen durch das EEG gefördert, bekommen die Betreiber die Zusatzkosten von der Bundesnetzagentur erstattet. Die Zahlungen können sich pro 6 GW Windenergieanlage oder 10 MW Photovoltaikfreiflächenanlage und Jahr auf rd. 20.000 € belaufen.

Was sind übliche Gesellschaftsformen von Bürgerenergiegesellschaften?

Eine Beteiligung am Eigenkapital einer Bürgerenergiegesellschaft, zum Beispiel als Anteilseigner oder Mitglied, ermöglicht den Bürgern eine unternehmerische Tätigkeit und macht sie zu Miteigentümern. Bürgerenergiegesellschaften können unterschiedliche Rechtsformen annehmen, wobei die am häufigsten verwendeten Formen die eingetragene Genossenschaft (eG), die GmbH & Co. KG und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) sind.

¹ Eine Beschreibung dieser Formen findet sich in der Broschüre [„Bürger machen Energie“](#) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2012, S. 34).

Es gibt jedoch auch die Möglichkeit, Bürgerenergieprojekte in Form einer Kommanditgesellschaft (KG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG), Aktiengesellschaft (AG), Anstalt des öffentlichen Rechts oder als gemeinnützige Organisation (e.V.) umzusetzen.

Die verschiedenen Rechtsformen unterscheiden sich deutlich im Gründungsaufwand. Während eine GbR formlos von zwei Personen gegründet werden kann und keinen formellen schriftlichen Gesellschaftsvertrag erfordert, müssen für die Gründung einer GmbH & Co. KG oder einer eG Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen erstellt werden, die notariell oder vom Prüfungsverband geprüft werden müssen. Entsprechend variieren auch die Gründungskosten: Eine GbR ist die kostengünstigste Variante, während bei einer GmbH & Co. KG höhere Ausgaben für Gründungsberatungen durch einen Anwalt, notarielle Beurkundungen, Handelsregistereintragungen, Gewerbeanmeldungen und IHK-Beiträge anfallen. Die Gründung einer eG verursacht in der Regel in den ersten beiden Jahren die höchsten Kosten, da sie ausführlich durch einen Prüfverband beraten und ihre Satzung geprüft wird.

Die verschiedenen Gesellschaftsformen eignen sich jeweils für verschiedene Bürgerenergieprojekte. Wenn es darum geht, schnell und unkompliziert mit einer festgelegten (überschaubaren) Anzahl von Personen beispielsweise eine Bürgersolaranlage zu errichten, eignet sich die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Jedoch sollten nur risikoarme und kleine Projekte umgesetzt werden, da bei einer GbR alle Gesellschafter uneingeschränkt mit ihrem Privatvermögen haften. Für größere und komplexere Bürgerenergieprojekte mit einem höheren unternehmerischen Risiko bietet sich hingegen die GmbH & Co. KG an. Diese ermöglicht die Einbindung vieler Kapitalgeber als Kommanditisten, wobei die Haftung der Beteiligten auf ihre Kapitaleinlage begrenzt wird. Gleichzeitig können die Projektinitiatoren nicht nur finanziell, sondern auch organisatorisch als GmbH-Gesellschafter aktiv tätig werden. Diese Rechtsform eignet sich besonders für die Zusammenführung von Personengruppen mit unterschiedlichen Motiven. Als zweite Option für langfristige und größere Projekte kommt die eingetragene Genossenschaft (eG) in Betracht. Obwohl der Gründungsprozess aufwendig ist, können unkompliziert neue Mitglieder aufgenommen werden. Ähnlich wie bei der GmbH & Co. KG haften die Mitglieder nur mit ihrer Kapitaleinlage. Auch hier haben die Projektinitiatoren die Möglichkeit, im Vorstand die Geschäftsführung zu übernehmen. Im Gegensatz zur GbR oder GmbH & Co. KG ist die Rechtsform der eG auf die Umsetzung mehrerer Projekte ausgelegt. Innerhalb der eG können daher viele Projekte gleichzeitig abgewickelt werden, ohne dass jeweils neue Projektgesellschaften gegründet werden müssen. Wenn eine existierende Genossenschaft in ein Projekt mit Partnern, zum Beispiel den örtlichen Stadtwerken, investieren möchte, kann diese sich auch an eine GmbH oder einer GmbH und Co. KG beteiligen.

Wie können Kommunen Bürgerenergieprojekte unterstützen?

Zentrale Figuren für Bürgerenergieprojekte sind engagierte Personen, die die Verantwortung übernehmen und die Projekte vorantreiben. Diese sogenannten „Kümmerer“ spielen eine entscheidende Rolle. Neben den engagierten Personen hängen die Projekte auch von verschiedenen anderen Rahmenbedingungen ab, wie beispielsweise Kooperationspartnern, der Verfügbarkeit von Flächen, Planungssicherheit, Fachwissen und Finanzierungsmöglichkeiten.

Falls in der Kommune noch keine Aktivitäten oder Initiativen für ein Bürgerenergieprojekt erkennbar sind, kann die Kommune selbst zentrale Akteure ansprechen und für ein solches Projekt motivieren. Dazu zählen regionale Energieversorger, Finanzinstitute, lokale Umweltschutzverbände, Klimaschutzinitiativen, Kirchen, aktive Bürger und Ortsbürgermeister. Zusätzlich können Informationsveranstaltungen zu Bürgerenergie im Allgemeinen, zu konkreten Projektideen und den Potenzialen der Kommune abgehalten werden, um das Bewusstsein und Interesse für die Thematik zu fördern.

Gibt es eine interessierte Bürgergruppe, kann die Kommune dieser bei organisatorischen Fragen behilflich sein und geeignete Versammlungsräume zur Verfügung stellen, um die Umsetzung der Bürgerenergieprojekte zu unterstützen.

Kommunen können die Bürgerenergieakteure außerdem bei der Suche nach geeigneten Flächen für Erneuerbare-Energien-Anlagen unterstützen und Beteiligungsmöglichkeiten für die Bevölkerung bei der Vergabe kommunaler (Dach-) Flächen besonders berücksichtigen. Es ist ratsam, interessierte Bürgergruppen direkt auf die Verfügbarkeit von Flächen hinzuweisen. Um die Vielfalt der Akteure zu fördern, können den Projektgruppen vergünstigte Pachtbedingungen gewährt werden, wobei die Abweichung von marktüblichen Entgelten begründet sein sollte. Dabei müssen die kommunalrechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden.

Hilfreiche Links und Ansprechpartner

Genossenschaftsverband – Verband der Regionen

www.genossenschaftsverband.de

Genossenschaftsverband Weser-Ems

www.gvweser-ems.de

Bündnis Bürgerenergie

www.buendnis-buergerenergie.de

Leitlinien Bürgerenergie des Kreis Steinfurt (NRW)

https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Kreisverwaltung/%C3%84mter/Amt%20f%C3%BCr%20Klimaschutz%20und%20Nachhaltigkeit/energieland2050%20e.%20V./Aktuelles/Neue%20Leitlinien%20B%C3%BCrgerenergie/Leitlinien%20B%C3%BCrgerenergie%20Kreis%20Steinfurt.pdf

Broschüre „Gemeinsam gewinnen – Windenergie vor Ort“ des BWE

https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/01-mensch-und-umwelt/01-windkraft-vor-ort/20230908_BWE_Broschuere_Gemeinsam_gewinnen.pdf

gez. LEE Niedersachsen / Bremen im September 2023